



DIRK ALVERMANN / KARL-HEINZ SPIESS (HG.)

QUELLEN ZUR VERFASSUNGSGESCHICHTE DER UNIVERSITÄT GREIFSWALD

BAND 2: DIE SCHWEDISCHE GROSSMACHTZEIT BIS ZUM ENDE
DES GROSSEN NORDISCHEN KRIEGES 1649–1720

BEARBEITET VON MARCO POHLMANN-LINKE
UND SABINE-MARIA WEITZEL



FRANZ STEINER VERLAG
STUTT GART

QUELLEN ZUR VERFASSUNGSGESCHICHTE
DER UNIVERSITÄT GREIFSWALD

BAND 2

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE
DER UNIVERSITÄT GREIFSWALD

HERAUSGEGEBEN VON
DIRK ALVERMANN, MARIACARLA GADEBUSCH-BONDIO,
THOMAS K. KUHN, KONRAD OTT, JÜRGEN REGGE
UND KARL-HEINZ SPIESS

MITBEGRÜNDET VON
CHRISTOPH FRIEDRICH, JÖRG OHLEMACHER
UND HEINZ-PETER SCHMIEDEBACH

BAND 10.2



FRANZ STEINER VERLAG STUTT GART
2012

QUELLEN ZUR
VERFASSUNGSGESCHICHTE
DER UNIVERSITÄT GREIFSWALD

HERAUSGEGEBEN VON DIRK ALVERMANN
UND KARL-HEINZ SPIESS

BEARBEITET VON MARCO POHLMANN-LINKE
UND SABINE-MARIA WEITZEL

Band 2

Die schwedische Großmachtzeit bis zum Ende
des Großen Nordischen Krieges 1649–1720



FRANZ STEINER VERLAG STUTTGART
2012

Das Projekt wurde mit den Mitteln
der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert

Umschlagbild:
Luxusgesetze oder Renovierte Ordnung der Universität, 1673
(Landesarchiv Greifswald, Rep. 40 IV 33, Bl. 223)

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

ISBN 978-3-515-09834-2

Jede Verwertung des Werkes außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes
ist unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Übersetzung, Nachdruck,
Mikroverfilmung oder vergleichbare Verfahren sowie für die Speicherung
in Datenverarbeitungsanlagen. Gedruckt auf säurefreiem,
alterungsbeständigem Papier.

© 2012 Franz Steiner Verlag, Stuttgart
Druck: Printservice Decker & Bokor, München
Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Herausgeber	IX
Einleitung	XI
1. Die Verfassungsentwicklung im Rahmen der allgemeinen Geschichte zwischen 1649 und 1720 (S. XI) – 2. Elemente und Grundzüge in Verfassung und Verwaltung der Universität Greifswald zwischen 1649 und 1720 (S. XXI); Patronat (S. XXII); Kanzler (S. XXIII); Prokanzler (S. XXVI); Kuratoren (S. XXVIII); Rektor (S. XXXI); Konzil (S. XXXIII); Fakultäten (S. XL); Lehrer (S. XLVIII); Studenten (S. LVII); Bedienstete (S. LXI)	
Editorische Vorbemerkungen	LXXVII

Quellen

1. Statuten der Medizinischen Fakultät (1649)	1
2. Die Königliche Regierung verbietet, Klagen, welche die Universität und deren Güter betreffen, vor dem Hofgericht zu verhandeln (1649)	7
3. Der Generalgouverneur Schwedisch-Pommerns, Carl Gustaf Wrangel, bestätigt die Befreiung der von Universitätsverwandten bewohnten Stadthäuser von jeglicher Steuer (1650)	8
4. Rektor und Konzil verbieten pennialistische Praktiken unter den Studenten und fordern das Ende der Auseinandersetzungen zwischen Natio Suecica und Natio Germanica (1651)	10
5. Der Generalgouverneur Schwedisch-Pommerns, Carl Gustaf Wrangel, nimmt die Amtsuntertanen der Universität im Amt Eldena unter besonderen königlichen Schutz und verbietet willkürliche Passfuhren (1651)	13
6. Statuten der Societas Germanica (1651)	15

7. Resolution der schwedischen Königin Christina über die künftige Verwaltung und Ausstattung der Universität (1653) 27
8. Die schwedische Königin Christina setzt einen Amtmann auf Eldena ein und unterstellt ihn der Aufsicht der Kuratoren der Universität (1653) 35
9. Instruktion für den Amtmann auf Eldena Joachim Döpcke (1653) 37
10. Rektor und Konzil verbieten das nächtliche Umherziehen der Studenten (1654) 39
11. Rektor und Konzil verbieten nächtliche Exzesse und Duelle (1654) 41
12. Instruktion für den Amtmann auf Eldena (1654) 43
13. Rektor und Konzil verbieten pennialistische Dienstverhältnisse (1655) 49
14. Amtspflichten des Quästors und Amtsnotars in Eldena (1656) 51
15. Instruktion für die dem Amtmann auf Eldena als Inspektoren beigeordneten Professoren (1656) 53
16. Rektor und Konzil verbieten pennialistische Dienstverhältnisse (1657) 57
17. Rektor und Konzil ermahnen die Studenten zu sittlichem Verhalten (1657) 59
18. Der Generalgouverneur Schwedisch-Pommerns und Kanzler der Universität, Carl Gustaf Wrangel, setzt Kuratoren für die Universität ein und gibt ihnen eine Instruktion (1660) 62

19. Die schwedische Königin Hedwig Eleonora erteilt der Universität eine Resolution über die künftige Verwaltung des Amtes Eldena, die Kontributionen, die Gehälter der Professoren, das Konviktorium und die Bibliothek (1661) 67
20. Der Generalgouverneur Schwedisch-Pommerns und Kanzler der Universität, Carl Gustaf Wrangel, verbietet das Pennalwesen an der Universität Greifswald (1662) 72
21. Rektor und Konzil machen das Pennalismusedikt der Regierung bekannt und verbieten die Societas Germanica (1662) 80
22. Rektor und Konzil wiederholen das Verbot des Pennalismus (1665) 82
23. Königlicher Visitationsrezess für die Universität (1666) 85
24. Instruktion für den Amtmann auf Eldena (1666) 113
25. Der Generalgouverneur Schwedisch-Pommerns und Kanzler der Universität, Carl Gustaf Wrangel, bestätigt den Visitationsrezess für die Universität und trägt den Kuratoren die Überwachung der darin enthaltenen Bestimmungen auf (1666) 122
26. Resolution der schwedischen Königin Hedwig Eleonora betreffend die Bitten der Universität (1670) 123
27. Die Königliche Regierung verspricht der Universität die Umsetzung der Königlichen Resolution von 1670 (1671) 130
28. Instruktion für den Prokurator und Structuarius (1671) 134
29. Gesetze für die Studenten (1672) 140
30. Ordnung der Oeconomie (1673) 145
31. Renovierte Ordnung der Universität (1673) 151
32. Landstände und Universität vergleichen sich über die Kontributionsfreiheit des Amtes Eldena (1673) 159

33. Vergleich zwischen Universität und Stadt über die Steuerfreiheit der akademischen Häuser (1676)	165
34. Statuten der Societas Germanica (1678)	174
35. Resolution der Königlichen Regierung auf die Bitten der Universität (1681)	184
36. Rektor und Konzil ermahnen die Studenten zur Einhaltung der Disziplin und verbieten die Störung der Gottesdienste, die Beschädigung von Gebäuden und penna- listische Dienstverhältnisse (1682)	188
37. Resolution der Königlichen Regierung auf Eingaben der Universität (1683)	190
38. Instruktion für den Oeconomus (1683)	192
39. Resolution des schwedischen Königs Karl XI. betreffend die Beschwerden der Universität und der pommerschen Geistlichkeit (1686)	199
40. Rektor und Konzil ermahnen die Studenten zur Einhaltung der Disziplin (1688)	205
41. Rektor und Konzil fordern die Studenten zu diszipliniertem Betragen in den Kirchen auf (1688)	207
42. Die Königliche Regierung regelt den Turnus der Rektorwahl (1689)	210
43. Bestallung und Instruktion des Pedellen (1690)	212
44. Rektor und Konzil verbieten den Studenten das Jagen (1691)	217
45. Disziplinarordnung für die Freitische in der Oeconomia (1693)	219
46. Der schwedische König Karl XI. ordnet den Rang der Professoren untereinander (1693)	224

47. Statuten der Philosophischen Fakultät (1699)	226
48. Instruktion für den Syndicus der Universität (1700)	241
49. Verordnung des Kanzlers zur Reform der Universität – Interimsverordnung (1702)	245
50. Königliche Verordnung über das Studium der Landeskinder in Greifswald (1702)	254
51. Königlicher Visitationsrezess für die Universität (1702)	257
52. Der schwedische König Karl XII. untersagt künftig die Kombination des Structuariats mit einer städtischen Rats-herrenstelle (1702)	289
53. Der schwedische König Karl XII. fordert die Rückzahlung der durch die Professoren entfremdeten Inskriptionsgelder an die Universitätskasse (1702)	291
54. Instruktion für den Kanzler der Universität (1702)	293
55. Der schwedische König Karl XII. verbietet, dass Studenten, die wegen Duellierens von anderen Universitäten relegiert wurden, in Greifswald immatrikuliert werden (1702)	299
56. Rektor und Konzil verbieten das Duellieren (1702)	300
57. Der Kanzler ordnet die ausnahmsweise Aussetzung des Rektorwahlturnus an (1703)	302
58. Erneuerte Instruktion für den Prokurator und Structuarius (1703)	304
59. Instruktionen für den Amtmann auf Eldena (1703)	314
60. Der schwedische König Karl XII. stattet Johann Friedrich Mayer mit dem Rang und der Autorität aus, welche die Prokanzler an schwedischen Universitäten genießen (1704)	328

61. Der Kanzler verbietet den Druck theologischer Schriften ohne vorherige Zensur durch den Prokanzler und General-superintendenten (1704) 330
62. Der schwedische König Karl XII. verbietet die Verbindung von Professuren mit Adjunkturen höherer Fakultäten (1704) 332
63. Urteil der Königlichen Regierung über die Kombination des Greifswalder Stadtphysikats mit der zweiten medizinischen Professur (1704) 336
64. Rektor und Konzil verbieten nächtliche Tumulte auf Markt und Straßen (1705) 337
65. Der schwedische König Karl XII. befiehlt der Universität, ihre Statuten zu revidieren und zur Bestätigung einzureichen (1705) 340
66. Der schwedische König Karl XII. verleiht den Professoren einen besonderen Rang (1705) 343
67. Rektor und Konzil verbieten Fackelzüge (1707) 346
68. Rektor und Konzil untersagen den Studenten Verkleidungen und Masken (1707) 347
69. Rektor und Konzil verbieten den Professoren- und Studentendienern das Tragen von Degen (1711) 348
70. Königliche Instruktion für die Provinzialregierung (1716) 350
71. Der dänische König Friedrich IV. fordert von den Professoren einen Treueid (1716) 354
72. Die Königliche Regierung in Stralsund untersagt die Rektorwahl (1716) 356
73. Der dänische König Friedrich IV. gestattet der Universität die vorläufige Amtsführung gemäß dem Herkommen (1717) 358

74. Der dänische König Friedrich IV. untersagt der Königlichen Regierung in Stralsund, die Befugnisse des Kanzlers in Universitätsangelegenheiten zu schmälern (1717) 360
75. Rektor und Konzil verbieten das Maskieren und Verkleiden (1719) 362
76. Rektor und Konzil verbieten das Duellieren (1719) 364

Anhang

- Quellen- und Literaturverzeichnis 367
1. Abkürzungsverzeichnis (S. 367) – 2. Verzeichnis der ungedruckten Quellen (S. 368) – 3. Verzeichnis der gedruckten Quellen und Literatur (S. 379)
- Personenregister 395
- Sachregister 402

Vorwort der Herausgeber

Mit großer Freude können wir nach gut einem Jahr den zweiten Band der auf drei Bände geplanten Edition der Öffentlichkeit vorlegen. Angespornt hierzu wurden wir nicht nur durch die Verlängerung des Projekts seitens der DFG, sondern auch durch die positiven Besprechungen des ersten Bandes.

Dr. Sabine-Maria Weitzel übernahm die Bearbeitung der lateinischen, Marco Pohlmann-Linke die der deutschen und schwedischen Texte. Die Einleitungen zu den einzelnen Dokumenten verfassten Dr. Sabine-Maria Weitzel und Dr. Dirk Alvermann.

Unterstützt wurde ihre Arbeit bei der Kollationierung und Redaktion der Texte von Nina Grossmann, Benjamin Kaiser, Hans Holler und Michael Czolkoß, der auch die gesamten Satz- und Registerarbeiten übernahm.

Da eine der wichtigsten Quellenüberlieferungen zur Geschichte Schwedisch-Pommerns zwischen 1648-1721, die Akten der schwedischen Regierung in Stettin (LAGw Rep. 6 – Schwedisches Archiv), hinsichtlich der Universität Greifswald nur noch Fragmente des einstigen Umfangs enthält, waren wir auf die Auswertung der zahlreichen Komplementärüberlieferungen in schwedischen und dänischen Archiven angewiesen.

Den zahlreichen Bibliothekaren und Archivaren, ohne deren Unterstützung und Wohlwollen diese Arbeit nicht so schnelle Fortschritte gemacht hätte, gilt unser besonderer Dank. An erster Stelle sind hier die Mitarbeiterinnen des Universitätsarchivs Greifswald (Barbara Peters und Marianne Schumann) zu nennen. Unser Dank gilt darüber hinaus den Archivarinnen und Archivaren des Landesarchivs Greifswald (Kirsten Schöffner), des Reichsarchivs Stockholm und des Reichsarchivs Kopenhagen für die erwiesene Unterstützung. Dr. Helmut Backhaus gebührt unser Dank für wichtige Hinweise zu den Beständen des Reichsarchivs Stockholm. Prof. Dr. Jens E. Olesen und Dr. Joachim Krüger (beide Universität Greifswald) danken wir für die Hilfe bei den Recherchen im Reichsarchiv Kopenhagen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtarchive in Greifswald (Petra Sockolowsky und Regine Neitzel) und Stralsund (Dr. Regina Nehmzow und Dr. Andreas Neumerckel) sei für die oft unkomplizierte Hilfe gedankt. Der Abteilung Altes Buch der Universitätsbibliothek Greifswald (Karla Ay) danken wir für die Möglichkeit der Benutzung, auch unter den schwierigen Bedingungen der baulichen Sanierung.

Der Dank der Herausgeber gilt darüber hinaus Dr. Ulrich Rasche (Wien) für manchen wichtigen Hinweis und interessante Diskussionen.

Dr. Dirk Hansen (Greifswald) danken wir für das Kollationieren, Emendieren und Nachweisen griechischer Autorenzitate und Dr. Immanuel Musäus (Greifswald) für die Hilfe bei den Nachweisen lateinischer Autorenzitate.

Die Verwirklichung des Projekts ist der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu verdanken, die seit dem 1. Februar 2009 die beiden Bearbeiter finanziert. Schließlich sei der Historischen Kommission für Pommern und den Dekanen der Philosophischen, der Medizinischen, der Rechts- und Staatswissenschaftlichen sowie der Theologischen Fakultät sehr herzlich für die Gewährung von Druckkostenzuschüssen gedankt.

Greifswald, im März 2012

Dirk Alvermann und Karl-Heinz Spieß

Einleitung

Dirk Alvermann

1. Die Verfassungsentwicklung im Rahmen der allgemeinen Geschichte zwischen 1649 und 1720

Der Dreißigjährige Krieg stellt auch in der Greifswalder Universitätsgeschichte eine Zäsur dar. Die Stadt wurde 1627 von kaiserlichen Truppen besetzt und bis 1631 gehalten. Infolge der Besetzung brachen die Besucherzahlen der Universität ein. Eine Pestepidemie (1628–1630) tat das Übrige.¹ Nach dem Abzug der kaiserlichen Truppen waren von den 13 bestellten Professoren noch acht am Ort.² Der schwedische König Gustav II. Adolf betrat die Stadt 1631 als Sieger und in der Euphorie der ersten Jahre, beschirmt von einem trügerischen Frieden, erlangte Greifswald als „Ausweichuniversität“³ mit entsprechend hoher Besucherzahl wieder eine begrenzte Bedeutung.⁴ Mit der Übertragung des Amtes Eldena durch Herzog Bogislaw XIV. 1634 erhielt sie zudem endlich eine Ausstattung, die ihr dauerhaftes Bestehen in materieller Sorgenfreiheit gewährleisten sollte.⁵ Die Zahl der Neuimmatrikulationen verdoppelte sich auf 144 im Jahr 1633/34 und auch die Ordinariate waren wieder fast vollständig besetzt.⁶

Doch als der Krieg 1637 nach Pommern zurückkehrte, trafen seine Auswirkungen die Universität mit einer Wucht, die sie der Auflösung nahe brachte.⁷ Das Amt Eldena, die Versorgungsgrundlage der Universität, wurde derart verwüstet, dass es auf absehbare Zeit nicht mehr in der Lage war, einen wirtschaftlichen Nutzen für die Universität zu leisten.⁸ Die Schulden des Amtes waren auf 96.265 Gulden angestiegen und ein großer Teil der nach den Kriegsverheerungen noch verbliebenen Wirtschaftskraft musste der Befriedigung der Gläubiger dienen, statt der Erhaltung der Universität.⁹ Die Pest brach 1638 erneut aus.¹⁰ Die Theologische Fakultät hörte 1639 de facto auf zu existieren.¹¹ Nur noch vier Professoren hielten an der Universität aus.¹² Greifswald war Teil einer „pommerischen Wüs-

¹Vgl. zu den Jahren 1628–1631 die quellennahen Darstellungen bei Heyden 1965, S. 132–134. Thümmel 2011, S. 102–106 und Langer 2011, S. 79–84. ²Langer 2011, S. 83. ³Asche 2007, S. 52. Dort (S. 47) findet sich auch ein Vergleich der Besucherfrequenz mit anderen Universitäten. ⁴Langer 2011, S. 85f. ⁵Bd. I/Nr. 48. ⁶Langer 2011, S. 84f. ⁷Vgl. Seth 1956, S. 31. ⁸Thümmel 2011, S. 109–111. ⁹Langer 2011, S. 89. ¹⁰Thümmel 2011, S. 107. ¹¹Friedländer I/1893, S. 610. ¹²Giese 2006, S. 219.

te“,¹ die der Krieg hinterlassen hatte und daran konnte auch der Friedensschluss von 1648 nichts ändern.

Der Westfälische Frieden bedeutete zunächst die Teilung des Landes. Mit dem Friedensvertrag von Osnabrück fiel Vorpommern mit Rügen und den Odermündungen einschließlich Stettin und einiger anderer hinterpommerscher Städte als Reichslehen *in perpetuum* an die schwedische Krone.² Schon davor hatten – nach dem Aussterben der Herzöge aus dem Greifenhause in männlicher Linie 1637 und dem Scheitern der Regierung der fürstlich pommerschen Räte³ auf der Grundlage der Regimentsverfassung von 1634 – Vertreter der schwedischen Krone als Legaten oder Residenten die Regierung in Vorpommern übernommen. Zwar verglich Schweden sich im Grenzrecess von 1653 mit Brandenburg über den Grenzverlauf und die Lizente (den großen Seezoll, der in allen pommerschen Häfen erhoben wurde), aber das schwedische Vorpommern sollte noch bis 1663 ohne eine Verfassung bleiben, weil Krone und Stände sich nicht einigen konnten.⁴ Das hatte auch Auswirkungen auf die Universität, denn – abgesehen von der gültigen Bestätigung ihrer Privilegien, die erst in der Regimentsform von 1663 erfolgte – war ihr Gedeihen vom einträchtigen Handeln der Stände und des Landesherrn abhängig. In welchem Maße das der Fall war, lässt das Scheitern der Reform- und Erweiterungspläne Königin Christinas für die Universität erkennen.

Bis zum Regierungsantritt der Monarchin 1645 hatte eine Vormundschaftsregierung unter dem maßgeblichen Einfluss des Reichskanzlers Axel Oxenstierna die Geschäfte geführt. Unter ihr wurde ein Rettungsprogramm für die höheren pommerschen Lehranstalten – das Pädagogium in Stettin und die Universität Greifswald – initiiert, das seit 1640 von Kriegsrat Alexander Erskain koordiniert wurde.⁵ Seit 1641 schaltete sich der Sohn des Reichskanzlers, der Legat Johan Oxenstierna, unmittelbar in die Maßnahmen zur Rettung der Universität ein. Dabei galt sein Interesse zunächst der Wiederaufrichtung der Theologischen Fakultät, die 1642 gelang.⁶ Der Reichskanzler, der selbst für den Erhalt eines streng orthodoxen Luthertums in Schweden eintrat, hatte – angesichts der Erbansprüche des reformierten Kurfürsten von Brandenburg – ein wichtiges Motiv, diese traditionelle Ausrichtung der Greifswalder Theologischen Fakultät zu erhalten.⁷ Hier war die Verpflichtung auf die *formula concordiae* 1623 in die Fakultätsstatuten⁸ aufgenommen worden und mit Barthold Krakewitz hatte die Fakultät über eine weit wahrnehmbare Gallionsfigur im Kampf gegen den aus Brandenburg einsickernden Calvinismus ver-

¹ Hage 1638. ² Buchholz 1999, S. 238. ³ Zu dieser Interimsregierung vgl. Backhaus 1969, S. 27ff. ⁴ Vgl. zur Verfassungsdiskussion Back 1955. ⁵ Seth 1956, S. 32. ⁶ Giese 2006, S. 222ff. ⁷ Seth 1956, S. 32f. Langer 2011, S. 92. ⁸ Bd. I/Nr. 45.

fügt.¹ Ihre Rolle als Bollwerk in der „lutherischen Front“² hat die Greifswalder Fakultät dann das gesamte 17. Jahrhundert über – auch in den synkretistischen Streitigkeiten und im Kampf gegen den Pietismus³ – wahrgenommen, durchaus nicht immer zur Freude der schwedischen Regierung.⁴ Mit der Theologischen Fakultät nahm auch das Konsistorium nach fünfjähriger Pause seine Tätigkeit wieder auf.⁵

Die Rettung der Universität war überwiegend mit Zuschüssen aus der Staatskasse finanziert worden und die Visitation von 1646⁶ hatte zu der ernüchternden Erkenntnis geführt, dass das auch weiterhin notwendig sein würde, wenn eine nachhaltige Konsolidierung erreicht werden sollte.⁷ Die schwedischen Beamten rechneten durchaus mit der Möglichkeit, dass die Universität aufgehoben werden müsste.⁸ Der Regierungsantritt Königin Christinas markiert hier eine besondere Phase in der Universitätsgeschichte. Ihre Erweiterungspläne für die Universität, die – wenn sie in die Tat umgesetzt worden wären – Greifswald zu einem kontinentalen Pendant von Uppsala für die deutschen Territorien Schwedens gemacht hätten,⁹ stießen jedoch schnell an Grenzen. Voraussetzung für die wirtschaftliche Sanierung der Universität war die Auslösung des Amtes Eldena von den Gläubigern. Die dafür nötigen 20.000 Reichstaler wies die Königin 1650 aus den pommerschen Lizenteinnahmen an, sie wurden aber nie ausgezahlt.¹⁰ Stattdessen verlangte die Königin im Rahmen der Verhandlungen über die Organisation und Verfassung der neuen schwedischen Provinz Pommern, welche die Einrichtungskommission für Pommern mit den Ständen führte, dass diese die Amortisierung des Amtes übernehmen sollten, während sie selbst die übrigen Kosten tragen wollte. Noch immer waren 21 Professuren und eine erhebliche Erweiterung der Freitische vorgesehen. Greifswald wäre damit in der Tat mit Uppsala auf eine Stufe gestellt worden. Doch dieses Sanierungs- oder Erweiterungsprojekt für die Universität war letztlich von der Bereitschaft der Stände, sich an den Kosten zu beteiligen, abhängig. Die Stände aber hielten den Plänen der Königin ihre Forderungen hinsichtlich der Verfassung entgegen und verweigerten die Mitwirkung. Erst 1653 gab die Königin ihre Pläne für die Universität Greifswald auf. Sie hatte sowohl die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dotationsgutes, als auch die Bereitschaft der Stände überschätzt.¹¹ Ebenso wie die Verfassungsdiskussion ab

¹Tholuck 1853, S. 45ff. Seth 1956, S. 32f. und Heyden 1965, S. 130f. Oxenstierna hätte Krakewitz gerne für das Amt gewonnen, aber er lehnte aus Altersgründen ab. Vgl. Giese 2006, S. 222. ²Seth 1956, S. 32. Ähnlich auch Langer 2008, S. 100. ³Lothar 1928. Klaje 1938. ⁴Vgl. Tholuck 1853, S. 47ff. ⁵Buske 1990, S. 65ff. ⁶Bd. I/Nr. 56. ⁷Langer 2011, S. 95. ⁸Seth 1956, S. 37. ⁹Langer 1999, S. 29. ¹⁰Seth 1956, S. 39. ¹¹Vgl. Seth 1956, S. 37–43.

1653 ins Stocken geriet,¹ blieb eine grundsätzliche Neuregelung der Verhältnisse der Universität aus. Die Erweiterungspläne waren nach der Abdankung der Königin 1654 endgültig ad acta gelegt.

Auffällig ist auch, dass die Regierung das Beharrungsvermögen ihrer deutschen Universität – und das blieb Greifswald auch unter der schwedischen Herrschaft – deutlich unterschätzte. Die Kenntnis der Verfassungsverhältnisse der Universität und ihrer Privilegien blieb bis in die 1660er Jahre auf schwedischer Seite äußerst gering.² Das zeigte sich zum einen in den zahlreichen Konflikten im Rahmen von Berufungsverfahren³ oder auch darin, dass der Kanzler noch 1656 nicht in der Lage war, dem König gegenüber Auskunft über die Statuten der Universität zu geben.⁴ Der Widerstand, den die Universität in diesen Jahren immer wieder gegen die Verletzung ihres Selbstergänzungsrechts leistete, hat sie – bis in die jüngere Literatur hinein⁵ – in den Ruf der Rückständigkeit gebracht, die mit einer Abneigung gegenüber modernen Lehrinhalten, wie etwa dem Naturrecht und der Staatstheorie nach Grotius, einherging.⁶ Hinsichtlich des Lehrprogramms und seiner Ausgestaltung wies die Universität Greifswald jedoch die Merkmale auf, die für die Universitäten der damaligen Zeit üblich waren. Dass Greifswald in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts weniger herausragende Köpfe aufzuweisen hatte als man sich wünschte, mag auch damit zusammenhängen, dass das tatsächlich empfangene Salär eines Ordinarius bei durchschnittlich 150 Gulden lag. An beinahe allen deutschen Universitäten (und auch in Uppsala) erhielt man mehr – in Jena, Königsberg, Herborn, Helmstedt und Wittenberg weit über das Doppelte.⁷ Mit den *collegia privata* war das schmale Greifswalder Gehalt angesichts der geringen Hörerzahlen nicht wesentlich aufzubessern. Angesichts der wirtschaftlichen Ausgangslage dürften die Erwartungen, die die schwedische Regierung an die Entwicklung der Universität stellte, überzogen gewesen sein. Die Universität Greifswald konnte ihre wirtschaftliche Konsolidierung erst in den 1690er Jahren abschließen.

Dennoch erlebte sie in dem Jahrzehnt zwischen 1646 bis 1656 eine Blütephase. Die Zahl der jährlich neu eingeschriebenen Studenten lag beinahe regelmäßig weit über 100. Die Berufung zahlreicher Extraordinarien, vor allem in der Juristischen Fakultät, ließ einen Lehrkörper entstehen, der hohen Ansprüchen genügen konnte.

¹ Vgl. Back 1955, S. 316ff. ² Für die Berufungsverfahren spricht Giese (2006, S. 239) wohl ganz richtig von „einer – vielleicht nur vorgetäuschten – anfänglichen Unkenntnis der Rechtslage“. ³ Vgl. mit schönen Beispielen Giese 2006, v. a. S. 222f., S. 235ff. ⁴ Kosegarten I/1857, S. 254. Seth 1956, S. 44. ⁵ bspw. Langer 2008, S. 97. ⁶ Hier werden in der Regel die Fälle Palthen, Friedlieb und Colberg angeführt. Vgl. dazu Hofmeister 1933. Klaje 1938 und Prochnow 1914. ⁷ Vgl. Tholuck 1853, S. 71f.

Greifswald war, anders als Dorpat und später Lund (ab 1667) keine „Integrationsuniversität“ mit Suedisierungsauftrag, die den hegemonialen Anspruch der schwedischen Großmacht auf kulturellem Gebiet flankierte.¹ Aber sie war, zumindest während der Regierung Königin Christinas (1644–1654) ein „Prestigeprojekt“.

Das Interesse Karls X. Gustaf (1654–1660) für die Universität Greifswald war dagegen äußerst gering. Mit dem Ausbruch des schwedisch-polnischen Krieges 1655 ging nun auch die kurze Friedenszeit für die Universität zu Ende und die Einschätzung des Kanzlers Johan Oxenstierna, dass die Universität zugrunde gehe, wenn man sie nicht mit Kontributionen verschone, verfehlten am Hofe ihre Wirkung.² Das schwedische Reich verfolgte in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hegemoniale Interessen im Ostseeraum, in denen Pommern eine erstrangige strategische Bedeutung zukam. So wurde Greifswald wieder von feindlichen Truppen belagert und erlitt 1659 durch brandenburgischen Beschuss schwere Schäden. Wieder war das Amt Eldena, insbesondere die Forsten, schwer betroffen. Die wenigen Fortschritte des vorangegangenen Jahrzehnts schienen vernichtet. Die Zahl der Neuimmatrikulationen brach abermals ein, die Oeconomia (das Konvikt) musste geschlossen werden und Rektor und Konzil gelang es nicht, den ausufernden Pennalismus zu bändigen. Die Auseinandersetzungen mit der Societas Germanica oder der „Teutschen Nation“, einer landsmannschaftlich geprägten Vereinigung der Greifswalder Studenten, die sich den selbstbewussten Wahlspruch *unita fortior* gegeben hatte, spitzten sich in einer Form zu, die die Autorität der Professoren und die Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs gefährdete.³ Das Pennalismusedikt⁴ des Generalgouverneurs Carl Gustaf Wrangel von 1662 kam im Grunde Jahre zu spät. Der Umgang der Regierung mit dem Problem des Pennalismus ist ebenso Zeichen des nachlassenden Interesses an der Universität, wie die Verschleppung der seit 1653 versprochenen Visitation. Als diese Visitation 1665 endlich aufgenommen wurde, erfüllte sie zunächst keinesfalls die Erwartung der Betroffenen. In ihrem Fahrwasser wurde nämlich diskutiert, was schon 1650 für möglich gehalten wurde – die Aufhebung oder die Verlegung der Universität. Verstärkt wurden diese Ambitionen durch den schlechten Zustand des Stettiner Pädagogiums, der zweiten höheren Lehranstalt Pommerns. Eine Vereinigung der beiden Einrichtungen in Stettin schien eine adäquate Lösung zu sein.⁵ Es war wohl im Wesentlichen das Ver-

¹ Vgl. Seth 1956, S. 44. Langer 2008, S. 95. Anders Asche 2007, S. 54f. ² Vgl. Kosegarten I/1857, S. 254. Seth 1956, S. 44. ³ Vgl. Heinemann 1906, S. 85ff. Alvermann 2006a, S. 229f. ⁴ Vgl. Nr. 20. ⁵ Zur Vorgeschichte und den Verhandlungen vgl. Frommhold 1902. Zur Einordnung vgl. Alvermann 2007b, S. 73ff.

dienst David Mevius', des Vizepräsidenten am 1654 gegründeten Wismarer Tribunal und Mitglieds der Visitationskommission, dass die Möglichkeit einer Verlegung der Universität nach Stettin nicht verfolgt wurde. Eine wichtige Rolle in seiner Argumentation spielte die Bedeutung der Universität für die zentralen Institutionen der Landesverwaltung, die in Greifswald angesiedelt waren – das Konsistorium und (seit 1642) das pommersche Hofgericht.¹ Statt eines Translokationsbeschlusses erhielt die Universität einen Visitationsrezess,² der zum einen die althergebrachten Rechte aus den Statuten von 1545³ fortschrieb, zum anderen um eine straffere Verwaltung des Amtes Eldena bemüht war, um endlich die wirtschaftliche Sanierung der Universität voranzutreiben. Bemerkenswert ist, dass die schwedische Regierung keinen Versuch unternahm, Neuerungen in Lehrplan und Verwaltung, wie sie etwa der 1655 erneuerten Verfassung der Universität Uppsala entsprachen, und die auch in Åbo eingeführt worden waren, auf Greifswald anzuwenden.⁴

Das Jahr 1666 markiert zugleich das vorläufige Ende eines besonderen Interesses schwedischer Studenten am Studium in Greifswald. Ab 1667 ließen sich in Greifswald jährlich nur noch durchschnittlich zwei Schweden immatrikulieren.⁵ Greifswald war schon im 16. Jahrhundert, zunehmend auch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine wichtige Vermittlerin oder ein „Brückenkopf“ für schwedische Studenten gewesen, die Universitäten in Mittel- und Westeuropa besuchten.⁶ Unmittelbar nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges war der Anteil der Schweden unter den Immatrikulierten auf etwa 9 Prozent gestiegen.⁷ Mit Ausbruch des schwedisch-polnischen Krieges 1655 war ihre Zahl stark zurückgegangen, um nach Kriegsende 1660 wieder anzusteigen. Der Anteil der Schweden schwankte nun bis 1666 zwischen unter 30 und über 50 Prozent.⁸ Während eine fundierte Erklärung für diesen hohen zahlenmäßigen Anstieg bislang fehlt,⁹ ist der dauerhafte Rückgang der Anzahl inskribierter Schweden ab 1667 wahrscheinlich mit der Eröffnung der Universität Lund (1668) zu erklären, die den Bewohnern Schonens ein leichter zu erreichendes Ziel bot.¹⁰ Dennoch war Greifswald im gesamten 17. Jahrhundert eine wichtige Station schwedischer Studenten, die an deutschen Universitäten studierten. Die Universität Greifswald rangierte – was die

¹ Zum Konsistorium vgl. Buske 1990, S. 65f. Zum Hofgericht vgl. Jörn 2007, S. 35ff.

² Vgl. Nr. 23. ³ Vgl. Bd. I/Nr. 9. ⁴ Seth 1956, S. 48. ⁵ Seth 1952b, S. 7. ⁶ Giese 2007, bes. S. 210. ⁷ Zur Rolle Greifswalds für schwedische Studenten zwischen 1637 und 1690 vgl. Seth 1956, S. 55–66. ⁸ Seth 1952b, S. 7. ⁹ Heinemann (1906, S. 83f.) will darin einen Ausdruck von „Schwedisierungspolitik“ sehen. Seth (1956, S. 57) hat diese Ansicht verworfen. ¹⁰ Vgl. Seth 1956, S. 58. Langer 2008, S. 99f.

absoluten Zahlen angeht – noch vor Wittenberg und Rostock.¹ Während der schwedische Adel Greifswald auf seiner *peregrinatio academica* weder früher noch später besondere Beachtung schenkte,² war es unter den Söhnen aus Pfarrhäusern, niederen Beamtenfamilien oder dem wohlhabenderen Bauernstand Schwedens – ebenso wie bspw. Dorpat – beliebt.³ Wahrscheinlich haben sie hier überwiegend das Lehrangebot der Philosophischen Fakultät genutzt, seltener den Magistergrad angestrebt und kaum das Studium oder gar die Promotion in den oberen Fakultäten betrieben.⁴ Hinsichtlich der regionalen Herkunft der deutschen Studenten, die sich an der Universität Greifswald im 17. Jahrhundert einschreiben ließen, fehlt es bislang an einer gründlichen Untersuchung. Man darf aber annehmen, dass die Änderung der politischen Landkarte sich auch auf die Einzugsgebiete der Universität auswirkte und die Universitäten in Königsberg und Frankfurt/Oder eine Konkurrenz darstellten, die sich zunehmend bemerkbar machte. Dafür sprechen auch die nun regelmäßig wiederholten „Landeskinderverordnungen“,⁵ die für diejenigen, die eine Beförderung in öffentliche Ämter in Pommern anstrebten, ein mindestens einjähriges Studium in Greifswald zwingend vorschrieben. Für schwedische Studenten, die deutsche Universitäten besuchen wollten, wurde ein Pflichtjahr in Greifswald erst durch die Verordnungen von Ravic und Lusuc, 1705 und 1706, vorgeschrieben.⁶ Sie haben aber, ausweislich der Immatrikulationszahlen, nur bis 1708 eine Wirkung gezeigt.⁷ Die Professoren kamen, ähnlich wie vor 1637, überwiegend aus Pommern (63 Prozent), Mitteldeutschland (10 Prozent) und dem Hanseraum (9 Prozent).⁸ Anders als bspw. an der Universität Dorpat⁹ unternahm die Regierung keine nennenswerten Versuche, schwedische Professoren nach Greifswald zu berufen. Der erste Schwede, der in Greifswald nach 1637 einen Lehrstuhl erhielt, war Harald Hasselgren, der 1708 zum Professor für orientalische Sprachen berufen wurde.¹⁰

Insgesamt hat die Universität eine Besucherfrequenz, wie sie vor 1655 zu verzeichnen war, nach dem Ende des Krieges 1660 nicht mehr erreichen können. Im Gegenteil – der Ausbruch des schwedisch-brandenburgischen

¹Zwischen 1600 und 1699 studierten in Greifswald 547, in Wittenberg 513 und in Rostock 463 Schweden, Niléhn 1983, S. 162. Noch beliebter als Greifswald war allerdings Leiden, Langer 2008, S. 99f. ²Vgl. Giese 2007, S. 207. Giese 2009, S. 348–356. ³Langer 2008, S. 100. ⁴Vgl. Seth 1956, S. 60ff. Für die schwedischen Juristen bestätigt durch Nilsén 2007, S. 260ff. Anders für die Finnen. Vgl. Pihlajamäki 2007, S. 272ff. Immerhin sieben bis acht Prozent der schwedischen Studenten legten ein Examen in Greifswald ab. Vgl. Niléhn 1983, S. 251. ⁵Vgl. Nr. 50. ⁶Seth 1956, S. 89. ⁷Seth 1952b, S. 8. Die Zahl der immatrikulierten Schweden stieg 1704/05 von 4 auf 9, 1705/06 auf 20, in den Jahren darauf auf 18 und 14 und sank dann bis 1710 wieder auf 2 ab. ⁸Vgl. Jörn 2007, S. 170–176. ⁹Langer 2008, S. 95. ¹⁰Seth 1956, S. 107f.

Krieges 1674 ließ die Zahl der Neuimmatrikulierten dauerhaft auf unter 50 pro Jahr sinken. Der Kurfürst von Brandenburg eroberte Pommern und belagerte 1678 auch Greifswald, schoss es in Brand und nahm es ein. Während der fast fünfmonatigen Belagerung war das Amt Eldena wiederum schwer verwüstet worden.¹ Abermals war die Universität der Auflösung nahe und wieder wurde der Plan einer Verlegung nach Stettin vom König auf die Tagesordnung gesetzt. Diesmal waren es die Stände, die die Verhandlungen über eine Verlegung der Universität blockierten und im Sande verlaufen ließen.² Aber solange Stettin mit dem 1667 aus dem Fürstlichen Pädagogium hervorgegangenen Gymnasium Carolinum³ zum schwedischen Herrschaftsbereich in Pommern gehörte, schwebte die mögliche Translokation oder Vereinigung beider Einrichtungen wie ein Menetekel über der Universität. Sie kam 1694 erneut ins Gespräch, nachhaltig befördert vom Kanzler der Universität Nils Bielke und seinem Berater Johann Friedrich Mayer.⁴ Sie wurde nun weniger mit der wirtschaftlichen Lage der Universität begründet – sie hatte 1694 erstmals die notwendigen Einkünfte aus dem Amt Eldena erzielt, um allen Professoren das ihnen zustehende Salär zu zahlen – als vielmehr mit der Unmöglichkeit, die Lehranstalt zu reformieren. Die Verlegung sollte ein Befreiungsschlag sein, der den eingerissenen Nepotismus ausmerzen, die Universität personell reinigen und den wissenschaftlichen Stillstand beenden würde. An ihrer Stelle sollte eine Reformuniversität in Stettin entstehen, die die räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Ressourcen von Gymnasium Carolinum und Universität Greifswald zusammenfassen und zum Nutzen des Landes zur Geltung bringen könnte.⁵ Dieser Vorstoß scheiterte, ebenso wie ein 1704 erneut vorgetragener Verlegungsvorschlag,⁶ an dem seit den 1690er Jahren neu erwachten und von König Karl XI. (1660–1697) und besonders Karl XII. (1697–1718) kontinuierlich geförderten Interesse der schwedischen Krone an ihrer pommerschen Universität.

Seit der Übernahme der Kanzlerschaft durch Nils Bielke war ein neuer Gestaltungswille unverkennbar, der sich v.a. in der gezielten Berufung von Extraordinarien und einem gesteigerten Interesse an der Verbesserung der inneren Verhältnisse der Universität ablesen lässt.⁷ Er hatte bereits 1692 eine Visitation der Universität angeregt,⁸ die dann aber erst 1699 unter seinem Nachfolger als Generalgouverneur und Kanzler der Universität, Jürgen von Mellin, zustande kam. Sowohl der Kanzler als auch Mayer –

¹ Kosegarten I/1857, S. 262. Engelbrecht 1926, S. 33. ² Melander 1906. ³ Vgl. Wesolowska 2007, S. 120ff. Wehrmann 1894. ⁴ Vgl. Hofmeister 1931. Zu Bielkes Tätigkeit als Generalgouverneur vgl. Malmström 1896. ⁵ Vgl. Seth 1956, S. 71ff. ⁶ Vgl. Seth 1956, S. 90ff. ⁷ Vgl. Hofmeister 1933, S. 187f. ⁸ Vgl. Hofmeister 1933, S. 187 (mit Anm. 46).

inzwischen Generalsuperintendent und Professor der Universität – blieben aber von der Vorbereitung und Durchführung der Visitation, für die sie sich sehr eingesetzt hatten, ausgeschlossen. Ein wichtiger Grund dafür mag in den unterschiedlichen Zielsetzungen von Kanzler und Visitationskommission zu suchen sein. Anders als 1666 spielte die wirtschaftliche Lage der Universität dabei kaum noch eine Rolle. Sie galt als konsolidiert. Die Visitation von 1699 widmete sich daher in weitaus höherem Maße dem Unterrichtswesen. Dabei prallten Ansprüche und Meinungen auch innerhalb der schwedischen Beamtenschaft aufeinander. Wollte der Kanzler die Universität notfalls unter Zwang reformieren oder nach Stettin verlegen, strebte die Visitationskommission eine den Verhältnissen angepasste Reform an, die der Universität größtmögliche Freiheit für die innere Entwicklung beließ.¹ Diese unterschiedlichen Ansätze lassen sich recht gut an der sogenannten Interimsverordnung des Kanzlers von 1702² und dem kurz darauf vom König unterzeichneten Visitationsrezess³ für die Universität ablesen. Während die Interimsverordnung nie umgesetzt wurde, stellt der Visitationsrezess „einen natürlichen Wendepunkt in der Geschichte der Universität Greifswald in der schwedischen Zeit“⁴ dar. Er bildet den selbstverständlichen Ausgangspunkt für die alltägliche Arbeit der Universität und alle Reformansätze des 18. Jahrhunderts. Er gestattete, trotz der unverkennbaren Spartendenz – die Professuren wurden von nominell 18 auf 13 reduziert, die Extraordinarien abgeschafft – eine Anpassung des Lehrprogramms an moderne Strömungen.⁵ Am deutschen Gepräge der Universität hat er – wie schon der Visitationsrezess von 1666 – nichts geändert.⁶ Die Umsetzung der Bestimmungen dieses Visitationsrezesses ist überraschend schnell und konsequent erfolgt. Allerdings deckte die 1708 vom Kanzler durchgeführte Visitation noch immer gravierende Mängel im Vorlesungsbetrieb, im Disputationswesen und bei der Verleihung akademischer Grade auf.⁷ Zu deren Abstellung konnte die schwedische Regierung aber nur noch wenig beitragen.

Seit 1700 befand sich Schweden im Krieg mit Dänemark, Sachsen und Russland. Der Große Nordische Krieg nahm 1709 mit der Niederlage der schwedischen Truppen bei Poltava und der Flucht König Karls XII. ins türkische Exil eine entscheidende Wendung. Vorpommern war bislang nicht Kriegsschauplatz gewesen, doch 1711 rückten dänische, russische und sächsische Truppen in das Land ein. Greifswald wurde im August desselben Jahres von sächsischen Truppen besetzt.⁸ Die alliierten Truppenverbände verheerten das Amt Eldena und brannten mehrere Städte,

¹ Vgl. Seth 1956, S. 78f., S. 82f. ² Vgl. Nr. 49. ³ Vgl. Nr. 51. ⁴ Seth 1956, S. 86. ⁵ Vgl. Seth 1956, S. 86. ⁶ Vgl. Seth 1956, S. 106. ⁷ Vgl. Seth 1956, S. 92–100. ⁸ Kosegarten I/1857, S. 273.

darunter Garz und Wolgast, nieder. Im Oktober 1713 nahmen preußische Truppen den Regierungssitz Stettin ein, kurz darauf lösten sie auch die sächsischen Truppen in Greifswald ab. 1714 erhielt Greifswald noch einmal für kurze Zeit eine schwedische Besatzung. Der Lehrbetrieb an der Universität kam während des Krieges fast zum Erliegen, die Hörsäle wurden in Proviantlager für die Truppen umgewandelt¹ und die Professoren erhielten kein Salär.² Waren 1709 noch zwölf Professoren anwesend, so boten 1715/16 gerade noch sieben von ihnen Lehrveranstaltungen an.³ Die Anzahl der Immatrikulationen sank von 38 (1710) auf durchschnittlich neun zwischen 1712 und 1716.⁴ Erst 1717 ließen sich wieder 28 Studenten immatrikulieren. Die Besucherfrequenz des ersten Jahrzehnts des 18. Jahrhunderts konnte die Universität aber fortan nicht mehr erreichen. Am 23. Dezember 1715 kapitulierte Stralsund, und dänische Truppen besetzten – gemäß den Verträgen der nordischen Alliierten – Vorpommern und Rügen.⁵ Dem Erwerb Rügens und Vorpommerns durch Dänemark folgte eine Neuorganisation der Verwaltung, die keinen Zweifel daran ließ, dass Dänemark am dauernden Besitz des Landes festhalten wollte.⁶ Dass die Universität in ihrem Bestand und bei ihren Privilegien erhalten bleiben sollte und die Aufsicht durch den Generalgouverneur als Kanzler in gewohnter Form fortgesetzt würde, beschloss König Friedrich IV bereits 1716.⁷

Der mit der Regulierung der Finanzen und Kammersachen in Vorpommern beauftragte Etatsrat Andreas Weyse unterzog die Universität 1716 einer grundlegenden Bestandsaufnahme, bei der es sich – wenn auch nicht dem Namen nach – um eine Visitation handelte.⁸ Allerdings traf der dänische „Wille zur straffen, gewohnt-absolutistischen Verwaltung“⁹ auf zahlreiche Probleme und Widerstände. Wie alle Stände leistete die Universität 1716 anstelle der Erbhuldigung den Handschlag.¹⁰ Anschließend forderte der König von den Professoren, die nicht von ihm berufen waren, die schriftliche Ableistung eines Treueides. Ähnlich, wie zuvor die Angehörigen des Hofgerichts und des Konsistoriums,¹¹ weigerten sich die Professoren zunächst, dem Befehl nachzukommen. Der König ließ aber – unter Hinweis auf die noch ausstehende Bestätigung ihrer Privilegien und durch die Untersagung der Rektorwahl und überhaupt jeglicher Amtsführung – keine Zweifel am Ernst seiner

¹ Schmidt/Spieß II/2004, S. 488. ²Vgl. Kosegarten I/1857, S. 274f. Schmidt/Spieß I/2004, S. 64 und Schmidt/Spieß II/2004, S. 485ff., S. 729. ³Hofmeister 1931, S. 43 (Anm. 37). ⁴Die Zahlen nach Schmidt/Spieß I/2004, S. 60–74: 7 (1712), 5 (1713), 13 (1714), 13 (1715) und 7 (1716). ⁵Zum Hergang in Bezug auf Vorpommern vgl. Meier 2008, S. 19–25. ⁶Zur Charakterisierung der Epoche auch Olesen 2004, S. 117ff. ⁷Vgl. Nr. 70. ⁸Vgl. dazu Meier 2008, S. 59f. ⁹Meier 2008, S. 58. ¹⁰Vgl. dazu Meier 2008, S. 64ff. und Schmidt/Spieß II/2004, S. 735. ¹¹Vgl. Meier 2008, S. 97–104.

Forderung aufkommen – letztlich mit Erfolg.¹ Auch die Kanzler der Universität machten zwischen 1715 und 1721 entschlossen von ihren Rechten Gebrauch. Bei Berufungen setzten sie mehrfach ihre Kandidaten gegenüber dem Konzil durch.² Besondere Auswirkungen hatte das auf die Theologischen Fakultät. Sie verlor in der Dänenzeit ihre traditionelle Ausrichtung als „Bollwerk der lutherischen Orthodoxie“ – einen Charakter, den sie schon Ende des 17. Jahrhunderts nicht mehr uneingeschränkt besaß,³ aber unter Mayer noch einmal zur Blüte bringen konnte.⁴ Nachdem Brandanus Heinrich Gebhardi, trotz der wiederholt von seinem Amtskollegen Würffel vorgebrachten Pietismusvorwürfe,⁵ 1716 die Vizegeneralsuperintendentur erhalten hatte,⁶ wurden 1719 auf Recommendation des Kanzlers zwei weitere, dem Pietismus nahestehende Professoren, Christian Rußmeyer und Jacob Heinrich Balthasar, auf die theologischen Ordinariate berufen.⁷ Zur Austragung sollte der daraus entstehende religionspolitische Konflikt aber erst ein Jahrzehnt später kommen.⁸ Auf lange Sicht hat die Periode der dänischen Herrschaft in Vorpommern und Rügen keine bleibenden Spuren in der Universitätsgeschichte hinterlassen.

2. Elemente und Grundzüge in Verfassung und Verwaltung der Universität Greifswald zwischen 1649 und 1720

In einem Bericht an die Visitationskommission vom August 1699 beklagte der unlängst berufene Ordinarius der Philosophischen Fakultät Brandanus Heinrich Gebhardi, *daß es mit den statutis dergestalt unordentlich beschaffen, daß man fast nicht weiß, welche man recht für statuta halten soll. Ein novitius Professor, Rector, Decanus wird angehalten zu schweren auf statuta und per universitatem et facultatem statuenda. Es wird ihm aber nicht erkläret, was statuta sey. Dahero denn kömt, daß man dasjenige, so von denen statutis etwan noch in übung geblieben, allein pro statutis hält und sich einbildet, daß weilm universitas ius statuendi hat, die alten statuta durch die neuen müssen wieder aufgehoben und aboliret seyn. In welcher meynung er dann absonderlich sehr gestärket wird, wenn er bey urgierung einiger statuten hören muß, es sey solches niemahls in observance gewesen, man müsse nichts neues aufbringen: Mit einem worte – es wird einem jeden, solange er nicht beßer von den*

¹ Vgl. Nr. 71. ² Vgl. Meier 2008, S. 157f. ³ Vgl. Tholuck 1853, S. 48. ⁴ Den Zusammenhang zwischen Durchsetzung des Pietismus und dänischer Herrschaft betont Heyden 1965, S. 154ff. und Meier 2004, S. 219. Vgl. auch Meier 2008, S. 156. ⁵ Vgl. Lother 1925, S. 51–71. ⁶ Meier 2008, S. 156. ⁷ Vgl. Lother 1925, S. 76ff., S. 88ff. und Meier 2004. ⁸ Vgl. Lother 1925, S. 71–193.

statutis informiret, die freyheit gelaßen, daß abgeschworene iuramentum nach seinem gefallen zu interpretiren. [...] Weil nun bißhero eine solche disordre eingerißen, daß man wegen der statutorum keine recht gewißheit gehabt: So hat ein jeder Rector vermeinet, daß er an keine andere statuta verbunden, als nur an die consuetudines, so zu seiner zeit üblich waren.¹

In diesen Worten ist ein Grundproblem der Verfassungswirklichkeit der Universität im 17. Jahrhundert angesprochen – das Auseinanderklaffen von Norm und Praxis. Das kann für die folgende Darstellung nicht ohne Folgen bleiben. Je mehr Ordnungen und Einzelbestimmungen im Verlaufe des 17. Jahrhunderts für verschiedene Bereiche des akademischen Lebens und der Verwaltung der Universität erlassen wurden, desto selektiver wurden sie zur Anwendung gebracht. Die Darstellung der Norm, auch im Rahmen der hier vorliegenden Edition, lässt also nur begrenzt Rückschlüsse auf die Verfassungswirklichkeit zu.

Bei der folgenden Beschreibung der Elemente der Universitätsverfassung zwischen 1649 und 1720 muss daher öfter und ausführlicher auf die frühere Verfassungsentwicklung zurückgegriffen und zugleich auf die Umsetzung der Normen im Alltag eingegangen werden, um eine Annäherung an die tatsächlichen Verhältnisse zu erreichen.

a) Patronat

Die Ausübung des Patronats war ursprünglich ein von allen regierenden Herzögen beider Linien des Greifenhauses gemeinschaftlich wahrgenommenes Recht. Erst nach 1614 beanspruchten die Herzöge von Pommern-Wolgast das *ius patronatus* als alleiniges Recht ihrer Linie. Nach dem Aussterben der Herzöge aus dem Greifenhause im Mannesstamm 1637, dem Westfälischen Frieden und dem Übergang Vorpommerns als Reichslehen an die schwedische Krone 1648² übernahm diese de facto das *ius patronatus*. Im sogenannten Grenzrezess von 1653, der die Abgrenzung der Zuständigkeiten und Rechte zwischen Schweden und Brandenburg hinsichtlich ihrer vor- und hinterpommerschen Besitzungen regeln sollte,³ verzichtete der brandenburgische Kurfürst ausdrücklich auf das Patronatsrecht über die Universität.⁴ Königin Christina von Schweden übertrug die mit dem Patronatsrecht verbundene Oberaufsicht über die Universität noch im gleichen Jahr auf die neugebildete Provinzialregierung in Stettin. Damit wurde im Grunde genommen die bereits in der Pommerschen

¹ LAGw Rep. 40 VI 33, pag. 510–513. ² Vgl. Backhaus 1969, S. 47–49. ³ Vgl. Backhaus 1969, S. 44–53. ⁴ Dähnert I/1765, S. 95ff. und Nr. 7, S. 29f.

Regimentsverfassung von 1634 getroffene Ordnung fortgeführt.¹ Die Regimentsform von 1663 hat diese Regelung ausdrücklich bestätigt.² Mit der Einrichtung der dänischen Herrschaft in Schwedisch-Pommern 1716 ist auch das Patronatsrecht über die Universität von der dänischen Krone beansprucht und wahrgenommen worden.

b) Kanzler

Bei Gründung der Universität war dem jeweiligen Bischof von Cammin das Amt des Kanzlers der Universität übertragen worden.³ Nach der Reformation und insbesondere nachdem seit 1556 die bischöfliche Würde immer von einem der pommerschen Herzöge beansprucht worden war, hatte die Bedeutung des Kanzellariats stark nachgelassen. In der Regel war es mit dem Patronat zusammengefallen und als ihm zugehörig betrachtet worden. So wurde bspw. Herzog Bogislaw XIV. nach dem Tode Herzog Philipp Julius' 1625 ausdrücklich als *patronus et cancellarius nostrae academiae magnificentissimus* bezeichnet.⁴ Das Camminer Domkapitel nahm das – *sede vacante* – Recht, zu den anstehenden Promotionen jeweils einen besonderen Prokanzler zu bestellen, noch bis 1652 wahr.⁵ Es übertrug also nach wie vor die Befugnisse des Kanzlers (*vices cancellarii*) an geeignete Personen. Nach der Säkularisierung des Stifts Cammin im Westfälischen Frieden und insbesondere nach der durch den Grenzrecess von 1653 getroffenen Neuordnung der Herrschaft⁶ waren Änderungen hinsichtlich der Kanzlerschaft unausweichlich. Bereits in der Instruktion für die zur Einrichtung des Landes verordnete königlich-schwedische Kommission vom 18. April 1652 hatte Königin Christina die Vorstellung entwickelt, dass der jeweilige Generaldirektor zu Wismar Kanzler der Universität sein und im Falle der Abwesenheit von den Kuratoren vertreten werden sollte.⁷ Im Jahr darauf verkündete die Königin, dass sie nunmehr der Universität einen Kanzler, einen Prokanzler und zwei Kuratoren zu geben gedächte.⁸

Die Eröffnung, *munus cancellarii academico a reverendo capitulo Camminensi ad aliquem procerum regni* übertragen zu wollen, überraschte den damaligen Rektor so sehr, dass er sich bei Johan Nicodemi Lillieström deswegen vergewisserte.⁹ Tatsächlich aber hatte die Universität schon 1649 einen

¹ Vgl. Bd. I, S. XXIX. Eine tatsächliche Wahrnehmung von Patronatsrechten durch die Provinzialregierung war damit aber nicht verbunden. ² Siehe Dähnert I/1765, S. 366, S. 372. ³ Siehe auch Gadebusch 1788, S. 135f. und Balthasar 1760, S. 773f. ⁴ Friedländer I/1893, S. 480. ⁵ Friedländer I/1893, S. 629 (1641), S. 630 (1645); Friedländer (II/1894, S. 16) bringt ein Schreiben des Domkapitels zur Übertragung des Prokanzellariats an Joachim Völschow. ⁶ Petsch 1907, S. 184–195 und S. 213, S. 232f. ⁷ Zur Instruktion und zur Rolle des geplanten Generaldirektoriums vgl. Back 1955, S. 136. ⁸ Nr. 7, S. 29f. ⁹ Friedländer II/1894, S. 57.

Vorstoß in diese Richtung unternommen, als sie gegenüber Lillieström ausführlich die künftige Rolle des Kanzlers der Universität skizzierte.¹ Lillieström waren bereits 1649 *curitet und inspektion* der Universität – und damit kanzlerähnliche Befugnisse – übertragen worden.² Zusammen mit Gert Anton Rehnskiöld bekleidete er ab 1653 das Amt des Kurators, während der eigentliche Kanzler, der spätere Präsident des Wismarer Tribunals Johan Oxenstierna Axelsson, erst 1654 ernannt wurde. Das ursprünglich vorgesehene Amt des Prokanzlers blieb unbesetzt.³

Das wichtigste Instrument des Kanzlers zur Ausübung seiner Aufsichts- und Kontrollrechte gegenüber der Universität bestand zunächst in den regelmäßig durchzuführenden Visitationen. Dazu sollte er sich vor allem der Kuratoren bedienen. Die Visitationen konzentrierten sich im ersten Jahrzehnt der schwedischen Herrschaft vor allem auf das Dotationsgut der Universität, das Amt Eldena. Ohne eine rasche Erholung der Einkünfte aus dem Amt war an eine dauerhafte Verbesserung des Zustandes der Universität nicht zu denken.

Bereits zwischen 1648 und 1654 hatte der schwedische Generalgouverneur in Pommern, Carl Gustaf Wrangel, gewisse Aufsichtsrechte über die Universität wahrgenommen, Extraordinarien ernannt, und Recommendationen auf ordentliche Professuren gegenüber dem Konzil abgegeben.⁴ 1660 ist er dann zum Kanzler der Universität ernannt worden und seitdem ist das Amt ausnahmslos dem jeweiligen Generalgouverneur übertragen worden, auch unter dänischer Herrschaft.

Das Amt wurde zwar regelmäßig, aber immer unterbrochen von längeren Vakanzten, besetzt. Nach dem Tode Oxenstiernas 1657 dauerte es drei Jahre, bis der neue Kanzler, Carl Gustaf Wrangel, ernannt wurde. Nach dessen Tod (1676) vergingen abermals drei Jahre, bis Otto Wilhelm Königsmarck ernannt wurde, der das Amt bis 1685 innehatte. Ihm folgte erst 1690 Nils Bielke und 1699 Jürgen von Mellin. Nach dessen Tod 1713⁵ übernahm Johan August Meyerfeldt im Januar 1715 die Kanzlerschaft,⁶ die er aber aufgrund des Verlaufs des Nordischen Krieges nicht antreten

¹ Rektor und Konzil an Lillieström v. 18. Mai 1649 (Anlage B) in UAG Altes Rektorat St. 7, pag. 65–68. ²Vgl. Seth 1956, S. 36. Schon 1651 wird Lillieström als *academiae nostrae curator* bezeichnet, Friedländer II/1894, S. 43. ³Vgl. Nr. 7, S. 28. ⁴Vgl. Giese 2006, S. 225–232. ⁵Als Generalgouverneur hatte Mellin bereits 1711 resigniert. Das bei Seth (1952b, S. 10) angegebene Ende der Amtszeit als Kanzler 1711, das in der Literatur regelmäßig wiederholt wird, stimmt nicht mit den Aussagen der Quellen überein. Das Dekanatsbuch der Juristen berichtet zu 1711: *Jürgen de Mellin, campi-mareschallus et gubernator generalis Pomeraniae Svedicae nec non cancellarius academiae Gryphiswaldensis, officiis cuius ob ingravescentem aetatem valedixit, sed cancellariatum academicum retinuit*. Schmidt/Spieß II/2004, S. 728. Noch 1713 sprach die Universität Mellin als Kanzler an. Vgl. UAG Altes Rektorat St. 57, pag. 199. ⁶Vgl. SBL XXV/1985–87, S. 471.

konnte. Nach dem Ende der Kriegshandlungen in Pommern erhielt die Universität in der Person des Franz Joachim von Dewitz 1716 einen Kanzler im Auftrag der dänischen Krone. Nach dessen Tod übernahm Jobst von Scholten das Amt bis zur Übergabe Vorpommerns an Schweden 1721.

Die Pflichten und Rechte des Kanzlers wurden erst im Visitationsrezess von 1666 genauer umrissen. Er nahm eine zentrale Rolle in den Berufungsverfahren ein,¹ da er bei Fristverstreichung zur Präsentation durch das Konzil eigenständig Berufungen erteilen konnte. Er führte auch die Aufsicht über die Einhaltung der Vorlesungen² und ahndete Nachlässigkeiten. Natürlich ernannte er auf Antrag der Fakultäten auch die Vize- oder Prokanzler, die ihn im Rahmen der feierlichen Promotionen vertraten.³

In der Alltagswirklichkeit haben die Kanzler bis 1690 ihre Aufsichtspflichten weitgehend durch die Kuratoren wahrnehmen lassen. Das ging so weit, dass die Kuratoren 1668 in Vertretung des Kanzlers den Prokanzler für eine anstehende Promotion ernannten.⁴ Diese weitgehende Vertretung war in der Instruktion für die Einrichtungskommission von 1652 allerdings bereits angedacht worden. Häufiger noch scheint die Regierung selbst, in Abwesenheit des Kanzlers die Prokanzler zu den Promotionen bestellt zu haben. Diese Praxis wurde 1698 durch ein Urteil des Wismarer Tribunals überprüft und bestätigt.⁵ In der Dänenzeit (1715–1720) erhielt die Regierung in Stralsund eine größere Verantwortung im Verwaltungsalltag, während der Generalgouverneur und Kanzler der Universität sich häufig außer Landes befand.⁶ Die eigenmächtige Wahrnehmung der Vertretung des Kanzlers durch die Regierung sollte zu einem schweren Kompetenzkonflikt führen, in dessen Ausgang der Regierung jede Einmischung in die Universitätsangelegenheiten, deren Regelung dem Kanzler oblag, untersagt wurde.⁷

Die Kanzler und Generalgouverneure dienten ihren Herrschern in erster Linie als Militärs und Diplomaten und erst in zweiter Linie als Verwaltungsbeamte. Erst mit der Ernennung Nils Bielkes (1690) und noch mehr Jürgens von Mellin (1699) wird das Bestreben der Kanzler, ordnend in die Geschicke der Universität einzugreifen, deutlicher erkennbar. Beinahe gleichzeitig wurde ihre Stellung gegenüber der Universität durch ein neu erwachtes Interesse des Königs und die damit verbundenen Ansprüche geschwächt. Hatte 1666 noch der Kanzler die Instruktion für die Visitationskommissare erteilt und den Visitationsrezess abschließend bestätigt

¹ Nr. 23, S. 90. ² Nr. 23, S. 100. ³ bspw. Nr. 47, S. 237f. ⁴ Friedländer II/1894, S. 119.

⁵ Friedländer II/1894, S. 198 und UAG Altes Rektorat St. 68, fol. 17r–35v. ⁶ Vgl. Meier 2008, S. 79f., S. 87ff. ⁷ Nr. 74.